
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Zum Referentenentwurf: Gesetz zur Sicherung des Kohleausstiegs im Bergrecht und andere berg- und wasserrechtliche Änderungen zur Dekarbonisierung

vorgelegt vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Referat IVB1

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf. Eingegangen in die Stellungnahme sind alle Hinweise aus IHKs bis zum 19. Januar 2021. Sollten uns weitere Punkte zugehen, werden wir die Stellungnahme ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die Beschleunigung des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens für Geothermieanlagen und der Gewinnung von Braunkohle im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg bewerten die unmittelbar betroffenen Unternehmen grundsätzlich als positiv. Viele der Regelungsvorschläge des Referentenentwurfes werden nach Einschätzung dieser Unternehmen in der Praxis allerdings nur geringfügig zur Beschleunigung der Verfahren beitragen können. Deshalb empfehlen wir dem BMWi,

- bei der Fristenregelung für Hauptbetriebspläne eine fakultative Form auch mit längeren Zeiträumen von bis zu acht Jahren einzuführen.
- eine rechtliche Klarstellung des Anwendungsbereichs des BBergG für Geothermieanlagen vorzunehmen.
- zusätzliche Verfahrenserleichterungen für die Zulassung von Geothermieanlagen im BBergG und WHG zu prüfen.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Der vorliegende Referentenentwurf betrifft Unternehmen direkt, die im Bereich des Rohstoffabbaus oder der Erdwärmenutzung tätig sind und unter das BBergG fallen. Die Regelungsvorschläge zur Beschleunigung der Betriebspläne betreffen unmittelbar vier Unternehmen, die Tagebaue zum Abbau von Braunkohle betreiben und unter das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleausstiegsgesetz) fallen.

Ziel des RefE ist es, die betroffenen Betriebe beim Ausstieg aus der Kohleverstromung zu unterstützen, indem Umplanungen erleichtert werden.

Zudem sind Unternehmen betroffen, die im Bereich der Nutzung von Erdwärme tätig sind. Unter das BBergG fallen üblicherweise Vorhaben in Tiefen von mehr als 100 Metern. Hierfür schlägt der Referentenentwurf gesetzliche Änderungen zur Beschleunigung der Zulassungsverfahren und Umsetzung der europäischen Vorgaben (RED-II) vor.

Da der RefE die Energiewende berührt, sind indirekt auch viele Unternehmen betroffen, die Energie aus Braunkohle oder Erdwärme beziehen bzw. nutzen.

C. Allgemeine Einführung

Der staatlich verordnete Kohleausstieg war und ist in der Wirtschaft umstritten. Daran hat auch die Verabschiedung des Kohleausstiegsgesetzes nichts geändert. Auf der einen Seite halten viele Unternehmen eine staatlich gelenkte Lösung generell für falsch. Auf der anderen Seite geht der Ausstieg aus der Kohleverstromung bis 2038 vielen Unternehmen zu langsam. Der DIHK trägt den nun gesetzlich verankerten Kohleausstieg mit, sofern er keine Probleme hinsichtlich Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft verursacht.

Grundsätzlich unterstützt der DIHK die Intention des RefE, Planungen zu beschleunigen. Unternehmen, die im Bereich des Braunkohleabbaus tätig sind, bewerten einzelne Stellen des Entwurfs allerdings unterschiedlich. Auf der einen Seite könnten sich teilweise Erleichterungen bei Genehmigungsverfahren ergeben. Auf der anderen Seite bewerten sie viele Vorschläge als für die Praxis unbedeutend und befürchten Rechtsunsicherheiten oder sogar rechtliche Erschwernisse im weiteren Gesetzgebungsvorhaben. Dies würde der Grundintention des Gesetzes zuwiderlaufen. Unter Unternehmen, die nicht direkt von dem Vorhaben betroffen sind, gibt es einzelne Stimmen, die sich grundsätzlich gegen Erleichterungen für Braunkohletagebaubetreiber aussprechen.

Unternehmen, die im Bereich der Nutzung von Erdwärme tätig sind, bewerten das Gesetzgebungsvorhaben grundsätzlich positiv. Damit sich tatsächlich Erleichterungen oder Beschleunigungen in den Zulassungsverfahren ergeben, sollten die Änderungen aus ihrer Sicht allerdings ambitionierter ausfallen.

D. Details - Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 2

RefE:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Lanthaniden“ entfällt das Wort „Lithium“; vor dem Wort „Kohlenwasserstoffe“ wird das Wort „Lithium;“ eingefügt.

Unternehmen im Bereich des Bergbaus können diese Begriffsbestimmung nachvollziehen und erwarten, dass damit zukünftig Rechtsunsicherheiten vermieden werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 3

RefE:

§ 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „wird“ folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Behörde soll bei der Fristsetzung nach Satz 1 eine längere Frist insbesondere dann festlegen, wenn eine Kontrolle des Betriebs auch bei einer längeren Laufzeit möglich ist; dies ist bei Braunkohletagebauen, die Kraftwerke beliefern, die dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung unterfallen, im Regelfall zu erwarten. Die Geltungsdauer soll fünf Jahre nicht überschreiten.“

Der Regelungsvorschlag wird von den betroffenen Unternehmen teilweise unterschiedlich bewertet. Auf der einen Seite berichten sie, dass in bestimmten Fällen bereits heute längere Zeiträume für Hauptbetriebspläne festgelegt würden, als der gesetzlich vorgeschriebene Regelzeitraum von zwei Jahren. Die Vorgabe von fünf Jahren könnte deshalb Verfahren in einzelnen Fällen sogar erschweren. Andere Unternehmen berichten, dass bei ihren Standorten kürzere Zeiträume üblich seien. Aus ihrer Sicht könnten längere Zeiträume deshalb Erleichterungen mit sich bringen.

Damit die Regelung ihre Funktion für alle betroffenen Standorte erfüllen kann, sollte eine fakultative Form (kann statt soll) oder auch ein längerer Zeitraum (beispielsweise acht Jahre) geprüft werden.

RefE:

„(2e) Bei Braunkohletagebauen, die Kraftwerke beliefern, die dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung unterfallen, kann ein Betriebsplan aufgestellt werden, der die Funktionen eines Hauptbetriebsplans nach § 52 Absatz 1 BBergG und eines Rahmenbetriebsplans nach § 52 Absatz 2 oder Absatz 2 a BBergG erfüllt (kombinierter Betriebsplan).

Der kombinierte Betriebsplan wird, soweit er Regelungen eines Hauptbetriebsplans trifft, für einen in der Regel acht Jahre nicht überschreitenden Zeitraum aufgestellt. Im Übrigen gelten für den kombinierten Betriebsplan die für Hauptbetriebspläne und Rahmenbetriebspläne geltenden Vorschriften entsprechend.“

Die meisten betroffenen Unternehmen gehen davon aus, dass der im RefE vorgeschlagene kombinierte Betriebsplan in der Praxis keine Anwendung finden wird. Hier würde es sich voraussichtlich nur um eine Verschiebung des Zeitpunktes der Unterlagenerstellung handeln. Als Konsequenz könnten sich verfahrensrechtliche Unsicherheiten und Mehraufwand ergeben. Ihnen erscheint beispielsweise unklar, wie die Teile, die dem Rahmenbetriebsplan entsprechen und für die nicht die gesetzliche Fristenregel von acht Jahren gilt, rechtssicher abzutrennen seien. Auch die damit verbundenen Fragen der UVP-Pflicht und Öffentlichkeitsbeteiligung seien unklar. Rahmenbetriebspläne würden zudem meist für längere Zeiträume als acht Jahre festgelegt, sodass die Befristung zu Nachteilen führen könne.

Solange diese Regelung für die Betreiber optional eingeführt wird, erwarten die

Unternehmen von dieser Regelung allerdings keine Mehraufwände. Da sich zumindest ein betroffenes Unternehmen Verbesserungen im Genehmigungsverfahren vorstellen kann, empfehlen wir, diese Regelung als Wahlmöglichkeit beizubehalten. Außerdem sollte die zeitliche Befristung auf acht Jahre überprüft und ggf. verlängert werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4

In § 53 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Braunkohletagebauen, die Kraftwerke beliefern, die dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung unterfallen, kann für die letzte Phase eines Gewinnungsbetriebs vor der Betriebseinstellung und für die Betriebseinstellung ein Betriebsplan aufgestellt werden, der die Funktionen eines Hauptbetriebsplans und eines Abschlussbetriebsplans oder eines kombinierten Betriebsplans und eines Abschlussbetriebsplans erfüllt (kombinierter Abschlussbetriebsplan). Die Vorschriften des § 52 Absatz 2 e gelten entsprechend.“

Die Möglichkeit eines kombinierten Abschlussbetriebsplans sehen die betroffenen Unternehmen ähnlich wie den vorgeschlagenen kombinierten Betriebsplan. Unsicher erscheint die Einschränkung „für die letzte Phase eines Gewinnungsbetriebes vor der Betriebseinstellung ...“. Hier ist nicht sicher, ob dies ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung genutzt werden kann oder nur für den letzten Betriebsplan. Zu prüfen wäre, eine klarstellende Regelung in das Gesetz aufzunehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 5

RefE

„§ 57e

Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts bei Braunkohletagebauen

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die die Zulassung von Rahmenbetriebsplänen betreffen, soweit sie Braunkohletagebaue, die Kraftwerke beliefern, die dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung unterfallen, zum Gegenstand haben, einschließlich aller zu diesen Vorhaben ergehenden Zulassungen von Hauptbetriebsplänen, kombinierten Betriebsplänen, Sonderbetriebsplänen, Abschlussbetriebsplänen und kombinierten Abschlussbetriebsplänen, Grundabtretungsbeschlüssen und Beschlüssen über die vorzeitige Besitzeinweisung.“

Die betroffenen Unternehmen gehen davon aus, dass diese Gesetzesänderungen mögliche Gerichtsverfahren zur Zulassung von Rahmenbetriebsplänen beschleunigen können. Allerdings sehen sie in der Regelung auch rechtliche Unsicherheiten. So sei nicht eindeutig erkennbar, ob alle Zulassungsverfahren umfasst würden, die mit der Beendigung der Kohleverstromung zusammenhängen. Beispielhaft wurde die wasserrechtliche Erlaubnis oder die Genehmigung zur Waldumwandlung genannt. Ein Unternehmen regt deshalb an, das Wort „einschließlich“ durch das Wort „sowie“ zu ersetzen. Wir bitten um eine klarstellende Regelung im Gesetz, welche Zulassungsverfahren umfasst sind.

Zudem empfehlen wir, eine generelle Aufnahme im § 48 Verwaltungsgerichtsordnung zu prüfen. So könnten auch Zulassungen aus dem Wald- oder Wasserrecht von der Verfahrensbeschleunigung Gebrauch machen.

RefE

„§ 57f

Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

(1) Für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewinnung von Erdwärme nach diesem Gesetz gelten die Absätze 2 bis 5.

Die unterschiedliche Begriffsverwendung „Gewinnung“, „Nutzung“ und „Erzeugung von Strom“ im Zusammenhang mit Erdwärme erscheinen nicht eindeutig abgrenzbar. Sie könnte in der Praxis zu Unsicherheiten führen, wann ein Vorhaben die Vorgaben des § 57f nutzen kann. Damit alle Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen), die unter das BBergG fallen, die Vorgaben nutzen können, empfehlen wir den einheitlichen Begriff „Gewinnung von Erdwärme“. Zudem empfehlen wir zu prüfen, ob dieser Begriff in den Begriffsbestimmungen klarer definiert werden kann, um Rechtsunsicherheiten zu minimieren.

Mehrere Unternehmen berichten in diesem Zusammenhang auch von rechtlichen Unsicherheiten, wann ein Vorhaben nach BBergG, WHG und BauGB zugelassen werden muss. Hier bestünden teils erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern. Deshalb empfehlen wir eine rechtliche Klarstellung im BBergG, wann Anlagen zur Nutzung von Erdwärme dem Bergrecht unterfallen sollen. Nach Aussagen von Unternehmen im Bundesverband Geothermie e. V. schränken viele Bundesländer den Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes ein, indem sie als Erdwärme i. S. d. Bergrechts entweder nur direkt, also ohne Wärmepumpen nutzbare Wärme ansehen, wie sie mit tiefeingeothermischen Anlagen gewonnen werden kann (so Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg) oder lehnen die bergrechtliche Relevanz ab, wenn die Wärmeleistung der Wärmepumpe unter 200 kW liegt (Bayern, Rheinland-Pfalz). Viele oberflächennahe Geothermieanlagen würden dann nicht mehr unter das BBergG fallen und könnten sich auf das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren konzentrieren. Eine bundesweite Klarstellung könnte daher zu mehr Rechts- und Investitionssicherheit führen und die Genehmigungsverfahren beschleunigen. Deshalb empfehlen wir, eine entsprechende rechtliche Klarstellung im BBergG aufzunehmen. Der Vorschlag der Unternehmen zu einer Beschränkung des BBergG auf Vorhaben ab einer Tiefe von 400 Metern erscheint uns hier als angemessen. Im Einzelfall könnten nach § 127 BBergG weiterhin Betriebsplanzulassungen verlangt werden. Andere Umweltbelange und mögliche Nutzungskonflikte könnten im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens geklärt werden.

RefE

(2) Auf Antrag des Unternehmers wird das Verfahren nach Absatz 1 sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt.

(3) Die einheitliche Stelle nach Absatz 2 stellt ein Verfahrenshandbuch für Unternehmer bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. In den im Internet veröffentlichten

Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach Absatz 1 zuständig sind.

Grundsätzlich unterstützen die betroffenen Unternehmen, dass die Verfahren über eine einheitliche Stelle in einem neuen § 57f Absatz 2 und 3 laufen können. In der Praxis würden Bergbehörden oder Wasserbehörden solche koordinierenden Aufgaben allerdings bereits wahrnehmen. Auch würden die Unternehmen in der Praxis mit allen beteiligten Behörden Kontakt aufnehmen. Häufig stellt sich jedoch die Frage, ob Berg- oder Wasserbehörde die koordinierende Funktion übernehmen sollten und besonders, ob und welche Teile des BBergG anzuwenden seien. Deshalb sollte der Gesetzgeber auch weitergehende rechtliche Vereinfachungen prüfen.

RefE

(4) Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die zuständige Behörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan dem Unternehmer und in den Fällen des Absatzes 2 auch der einheitlichen Stelle mit.

(5) Über das gesamte Verfahren von der Bestätigung des Eingangs des Antrags bis zur Übermittlung des Ergebnisses ist zu entscheiden.

a) innerhalb eines Jahres bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient,

b) innerhalb von zwei Jahren bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von mehr als 150 Kilowatt dient.

Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Sie teilt die Fristverlängerung in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Unternehmer mit. Die zuständige Behörde teilt die Fristverlängerung in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Unternehmer mit."

Die vorgeschlagenen Fristen bewerten Unternehmen als weitgehend wirkungslos, da die meisten Vorhaben in der Praxis deutlich unterhalb dieser Fristen bleiben. Deshalb empfehlen wir, Vorschläge einer praxisnäheren Gestaltung der Fristen zu prüfen. Neben der Erzeugung von Strom sollten alle unter BBergG fallenden Geothermieanlagen von diesen Vorgaben profitieren können.

Darüber hinausgehende Verfahrensbeschleunigungen

Wie schon das Bundesumweltministerium (BMU) mit seinen Entwürfen zur RED-II-Umsetzung im WHG, in der 9. BImSchV und in der 12. BImSchV plant das BMWi eine vergleichbare Änderung im BBergG. Analog zu den vorgenannten Gesetzgebungsvorhaben sollen Vorhabenträger eine einheitliche Stelle für die Zulassung von Anlagen zur Erdwärmennutzung nutzen können. Diese Stellen müssten ein Verfahrenshandbuch erstellen und online veröffentlichen. Dazu muss ein Zeitplan aufgestellt werden. Je nach Größe der Anlagen sollen Fristen zur Zulassung eingeführt werden.

Wie schon der RefE des BMU zur Änderung des WHG setzt auch der vorliegende RefE die RED-II nach unserer Einschätzung nur teilweise um. Die Anlaufstelle sollte nach RED-II den Antragsteller auch in transparenter Weise durch das gesamte Verwaltungsverfahren führen,

ihm alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und gegebenenfalls andere Behörden hinzuziehen. Außerdem sollten alle Unterlagen in digitaler Form eingereicht werden können. Diese Vorgaben werden im vorliegenden Gesetzesentwurf nur teilweise aufgegriffen. Um tatsächlich Verfahrensbeschleunigungen bei der Zulassung von Geothermieanlagen zu erreichen, empfehlen wir deshalb eine Reihe von Verbesserungen. Dazu sollte das BMWi verbindlichere Verfahren zum Zeitplan, zur Vollständigkeit von Unterlagen, eine Stichtagsregelung und die vollständig digitale Form prüfen. Da die wasser- und bergrechtlichen Verfahren in der Regel durch Landeswassergesetze vorgegeben werden, regen wir an, die Verfahrensvorschriften vergleichbar zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu gestalten.

1. Verfahren vollständig elektronisch gestalten

Nach Angaben von Unternehmen werden heute immer noch viele der Zulassungsverfahren überwiegend analog durchgeführt. Für eine klassische Geothermieanlage müssen Anzeigen und Anträge in mehrfacher Ausfertigung unterschrieben und postalisch an die zuständige Behörde (bspw. untere Wasserbehörde) gesendet werden. Diese wiederum kontaktiert in der Regel postalisch die beteiligten Behörden (bspw. geologischer Dienst, Baubehörde). Die Bescheide werden dann meist postalisch an die Vorhabenträger gesandt, der wiederum beteiligte Unternehmen (bspw. Bohrkontrakter, Planer) unterrichten muss. Wir schlagen vor, dass alle Unterlagen elektronisch eingereicht werden und auch so unter den Behörden ausgetauscht werden sollten. Um ein vollständig digitales Verfahren zu gewährleisten, sollten alle Unterlagen des Verfahrens über ein zentrales Internetportal abgewickelt werden. Hier sollte geprüft werden, ob mit dem Länderportalverbund bereits ein Single Digital Gateway (SDG) genutzt werden kann. Dies würde das Verfahren erheblich beschleunigen und damit auch die Ausbauziele der Bundesregierung für erneuerbare Energien unterstützen.

2. Zeitplan verbindlicher gestalten

Vergleichbar zum Immissionsschutzrecht (§ 10 Abs. 6a BImSchG) sollten WHG und BBergG präzisere Zulassungsfristen (bspw. drei Monate) ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen festlegen. Aus unserer Sicht könnten die Verfahren beschleunigt werden, wenn den Zulassungsbehörden und beteiligten Behörden dazu ein präziser Zeitplan vorgegeben und mit Fiktionen versehen wird.

- Pflichten der zu beteiligenden Behörden präzisieren

Um die Verfahren zu beschleunigen, sollten beteiligte Behörden nach Eingang der Unterlagen unverzüglich und digital benachrichtigt werden. Da in der Praxis häufig die Kommunikation zwischen beteiligten Behörden zu Verzögerungen führt, sollte geprüft werden, ob mit ihnen ein verbindlicher Zeitplan abgestimmt werden kann.

- Zustimmungsfiktionen einführen

Damit die vorgegebenen Fristen von den Behörden auch befolgt werden, sollten sie gesetzlich zur Rückmeldung verpflichtet werden. Erheben sie in dieser Zeit keine Einwände, soll ihre Zustimmung angenommen werden. Das Fehlen der Zustimmung der

Behörde oder der von der Behörde zu prüfenden Zulässigkeitsvoraussetzung sollte anschließend nicht zu Lasten des Vorhabenträgers gehen dürfen.

3. Vollständigkeit der Unterlagen präzisieren

Der Beginn der Fristen des Zulassungsverfahrens hängt wesentlich von der Vollständigkeit des Antrags und der beizubringenden Unterlagen ab. Dies führt in der Praxis häufig dazu, dass bereits vor der Bestätigung der Vollständigkeit mehrfach Unterlagen nachgefordert werden. Um dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung nachzukommen, empfehlen wir, das berg- und wasserrechtliche Verfahrensrecht folgendermaßen anzupassen:

- **Unterlagenkatalog definieren:** Zur geplanten Pflicht der Veröffentlichung eines Verfahrenshandbuches für die Genehmigung von EE-Anlagen sollte den zuständigen Behörden aufgegeben werden, die dafür notwendigen Unterlagen detailliert aufzulisten. Hierzu finden sich in den Bundesländern bereits zahlreiche Beispiele. Um einen bundesweiten Standard für die notwendigen Unterlagen zu schaffen, sollte ein Beispielkatalog geprüft werden. Diese Vorgaben sollten allerdings möglichst fakultativ ausgeführt werden, um fachkundigen Behörden in Absprache mit den Vorhabenträgern sinnvolle Abweichungen zu gewähren. Unternehmen schlagen hierzu eine mögliche Antragskonferenz vor, wo Unterlagen und Zeitplan mit dem Vorhabenträger und beteiligten Behörden abgesprochen werden können.
- **Forderungen nach zusätzlichen Unterlagen** sollten nur ausnahmsweise zulässig sein, wenn etwa weitere entscheidungserhebliche Aspekte überprüft werden müssen. Die zuständigen Behörden sollte das Vorliegen zusätzlicher Unterlagen zum Unterlagenkatalog begründen müssen.
- **Umfang der Nachforderungen vorgeben:** Aus der Praxis berichten Unternehmen, dass die Verfahren immer wieder aufgrund mehrfacher Nachforderung von Unterlagen durch beteiligte Behörden verzögert werden. So werden nach einer erstmaligen Nachforderung häufig erneut zusätzliche Unterlagen nachgefordert. Deshalb sollte bestimmt werden, dass die Genehmigungsbehörde nach Eröffnung des Verfahrens Nachforderungen der zu beteiligenden Behörde nur einmalig in Form eines abschließenden, klar formulierten Nachforderungskatalogs zulassen soll.
- **Fiktion für die Vollständigkeitserklärung einführen:** Unternehmen berichten auch, dass die Fristen zur Vollständigkeitsprüfung von Behörden teilweise unbegründet überschritten werden. Damit die Genehmigungen von EE-Anlagen tatsächlich innerhalb der Fristen erfolgen können, sollten die Fristen in diesem Zusammenhang durch eine Fiktion ergänzt werden. So sollte das WHG vorgeben, dass die eingereichten Unterlagen als vollständig gelten, wenn die zuständige Behörde die Vollständigkeit der Unterlagen nach vier Wochen nicht bestätigt und dafür keine Begründung abgegeben hat. Zusätzlich sollte sichergestellt werden, dass eine dann etwaig gegebene Unvollständigkeit der Unterlagen nicht zu Lasten des Vorhabenträgers gehen kann.

4. Stichtag zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage einführen
Betroffene Unternehmen berichten, dass sich im Laufe der Genehmigungsverfahren die Sach- oder Rechtslage ändern kann. So können vollständig eingereichte Unterlagen aufgrund veränderter Umweltbedingungen oder zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen aktualisiert werden müssen. Deshalb sollte im WHG ein Stichtag zur Beurteilung der Rechts- und Sachlage eingeführt werden. Dieser sollte auf den Zeitpunkt der Vollständigkeit der Antragsunterlagen gelegt werden

E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

[REDACTED]

F. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern. Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).